

# JÜTZISCHES LEGAT

## Reglement

Gestützt auf das Testament von 1841 wird folgendes Reglement zum Vollzug des Testaments von Oberstlieutenant Alois Jütz erlassen:

1. Das Jützische Legat besteht aus einem Kapital von Fr. 100'000.-- sowie aufgelaufenen Zinserträgen und allfälligen Spenden.
2. Die Jützische Direktion besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die von der Zentralkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft (SGG) gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahlen sind zulässig. - Die Jützische Direktion konstituiert sich selbst. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit oder – wenn nötig – mit Stichentscheid des Präsidenten.
3. Die Jützische Direktion entscheidet über die Vergabe von Beiträgen aus dem Vermögen des Jützischen Legats. Für die Vergabe von Beiträgen kann die Jützische Direktion auch auf das Kapital zugreifen, bei guter Zinssituation ist der Vermögensverzehr entsprechend einzuschränken.
4. In erster Priorität sollen diese Gelder des Jützischen Legats für Studierende in besonders schwierigen Umständen verwendet werden, d.h. für Studierende, die weder durch Erwerbsarbeit und/oder Stipendien ein existenzsicherndes Einkommen erzielen noch zinslose Darlehen aufnehmen können.

Die Gesuchsteller/-innen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Immatrikulation an einer Pädagogischen Hochschule
  - b) In der Regel Nachweis des finanziellen Bedarfs aufgrund der Abklärungen der Stipendienstelle beim Amt für Berufsbildung des Kantons Schwyz.
  - c) Prinzipiell im Kanton Schwyz stipendienberechtigt sein; es gilt das Wohnortsprinzip.
5. In Ausnahmefällen kann die Jützische Direktion beschliessen, grössere Projekte von Lehrkräften in der Volksschule mit bis zu Fr. 10'000.-- zu unterstützen. Es muss sich dabei um Arbeiten handeln, welche der Volksschule in irgendeiner Weise zugutekommen und welche es erforderlich machen, zwischenzeitlich einen unbezahlten Urlaub zu nehmen.
  6. Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder der Jützischen Direktion:
    - Genehmigung der Jahresrechnung
    - Änderung des Reglements des Jützischen Legats

7. Beschlüsse der Jützischen Direktion zu einem gestellten Antrag können auch mittels Zirkularbeschluss gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
8. Die Jützische Direktion bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Es besteht Kollektivzeichnungsrecht zu zweien.
9. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
10. Die Jützische Direktion regelt die externe Kontrolle der Jahresrechnung.
11. An die Sitzungen der Jützischen Direktion wird jeweils eine Vertretung der Pädagogischen Hochschule des Kantons Schwyz eingeladen, die über beratende Stimme verfügt. Nach Bedarf können auch weitere Personen mit beratender Stimme eingeladen werden.
12. Dieses Reglement tritt, nach Genehmigung durch die Zentralkommission der SGG, am 1.1.2017 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Zürich, 15. April 2016

### **Die Jützische Direktion**

Josef Arnold  
(Präsident)

Max Küng  
(Mitglied)

Erich Ettlín  
(Mitglied)

Hanspeter Saxer  
(Mitglied)